

(Fassung: Verkündungsblatt Heft 122 Nr. 1 / 2017 vom 10.01.2017, geändert mit Verkündungsblatt Heft 157 – Nr. 03 / 2021 vom 31.03.2021)

Neufassung der Ordnung über den Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390), und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat die Universität Hildesheim mit Beschluss des Senates vom 23.11.2016 folgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen. Die Fächerkombinationen richten sich nach Anlage 1.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt;

sowie gegebenenfalls

b) die in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen erfüllt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist –oder es sich um einen Studiengang mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt handelt, trifft die hierfür zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die Bachelorarbeit bis spätestens 15.07. bei Bewerbung zum Wintersemester bzw. bis 15.01. bei Bewerbung zum Sommersemester angemeldet wurde. Die Bachelorarbeit gilt als fristgerecht angemeldet, wenn das Anmeldeformular mit mindestens der Angabe des Themas sowie der Unterschrift der beiden Prüfenden bis zum 15.07. bzw. 15.01. im Prüfungsamt vorliegt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ergänzend zu der in Absatz 1 genannten Zugangsbedingung bzw. ergänzend zu der

in Absatz 2 genannten Zugangsbedingung über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Englisch müssen zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Zugangsbedingungen einen mindestens dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt in einem englischsprachigen Land nachweisen. Bereits im Ausland abgeleitete Aufenthalte gem. Satz 1 können hierauf angerechnet werden. Bei Vorliegen schwerwiegender persönlicher Gründe können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz den Auslandsaufenthalt zwar schon angetreten, aber noch nicht beendet haben, müssen eine Erklärung darüber abgeben, zu welchem Zeitpunkt sie den Auslandsaufenthalt im Umfang von mindestens drei Monaten beendet haben werden; der entsprechende Nachweis ist nachzureichen.

(5) Abweichend von Abs. 4 gilt für die Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/22, dass der Nachweis über die Ableistung des Auslandsaufenthalts gemäß Abs. 4 keine Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen ist. Im Falle einer Zulassung zum Studium muss der Nachweis spätestens mit der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

(6) Abweichend von Abs. 2 gilt für die Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/22, dass der Nachweis über die Anmeldung der Bachelorarbeit als Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen entfällt.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss über das Online-Bewerbungsportal der Universität Hildesheim oder schriftlich mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. September für das Wintersemester und bis zum 1. März für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ggf. das Diploma Supplement (inklusive Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4.

§ 4 Einschreibung

(1) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums vorläufig. Der Nachweis nach Satz 1 ist für das Wintersemester bis zum 31.03. und für das Sommersemester bis zum 30.09. zu erbringen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(2) Studierende, die mit Auflagen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 eingeschrieben wurden, müssen deren Erfüllung spätestens zwei Semester nach der Einschreibung nachweisen, folglich bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 31.03. des Folgejahres. Liegt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht vor, erfolgt die Exmatrikulation, es sei denn die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 Bescheiderteilung

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Hochschule einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Bewerbung für höhere Fachsemester; Einschreibung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. Sie erhalten von der Hochschule einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2017. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen (Verkündungsblatt Heft 117 – Nr. 3 / 2016) außer Kraft.

Lesefassung
Stand 31.03.2021

Anlage 1: Fächerkombinationen für den Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Universität Hildesheim gem. Nds. MasterVO – Lehr

(1) Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Politikwissenschaft, Sport, Technik oder Wirtschaft gewählt werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Bachelor-Studium in einem Studiengang oder der Studienvariante Lehramt an Haupt- und Realschulen vor dem 01.10.2015 aufgenommen und eine bis dahin zulässige, ab dem 01.10.2015 nach Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Nds. MasterVO vom 28. Oktober 2014, Nds. GVBl. S. 305, nicht mehr zulässige Fächerkombination mit dem Fach Wirtschaft studiert haben, haben Vertrauensschutz bezogen auf die Wahl ihrer studierten Fächer. Sie sind für den Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen weiterhin zugangsberechtigt, sofern sie die übrigen nach dieser Ordnung vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.